

Öffentliche Bekanntmachung

1. 28.11.2022 **Tierseuchenallgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 28.11.2022 zur Aufhebung der Überwachungszone gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.10.2022 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Nutzgeflügel**

1. Öffentliche Bekanntmachung

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
vom 28.11.2022
zur Aufhebung der Überwachungszone gemäß
Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.10.2022
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza
(HPAI, Geflügelpest) bei Nutzgeflügel**

Aufgrund

- der Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der Art. 11 - 67 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687 der Kommission vom 17. 12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der zur Zeit gültigen Fassung,
- der §§ 18 - 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte - ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.12.2019 (GV. NRW. S. 996),
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),
- des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325),

- der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607),
- des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 254),

werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Anordnung

Die Tierseuchenverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 28.10.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (Amtsblatt Nr. 55 vom 28.10.2022) wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Begründung

Mit Tierseuchenverfügung vom 28.10.2022 habe ich nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in Lohmar am 27.10.2022 auch in meinem Zuständigkeitsbereich Schutzmaßnahmen angeordnet sowie die Einrichtung einer Überwachungszone verfügt.

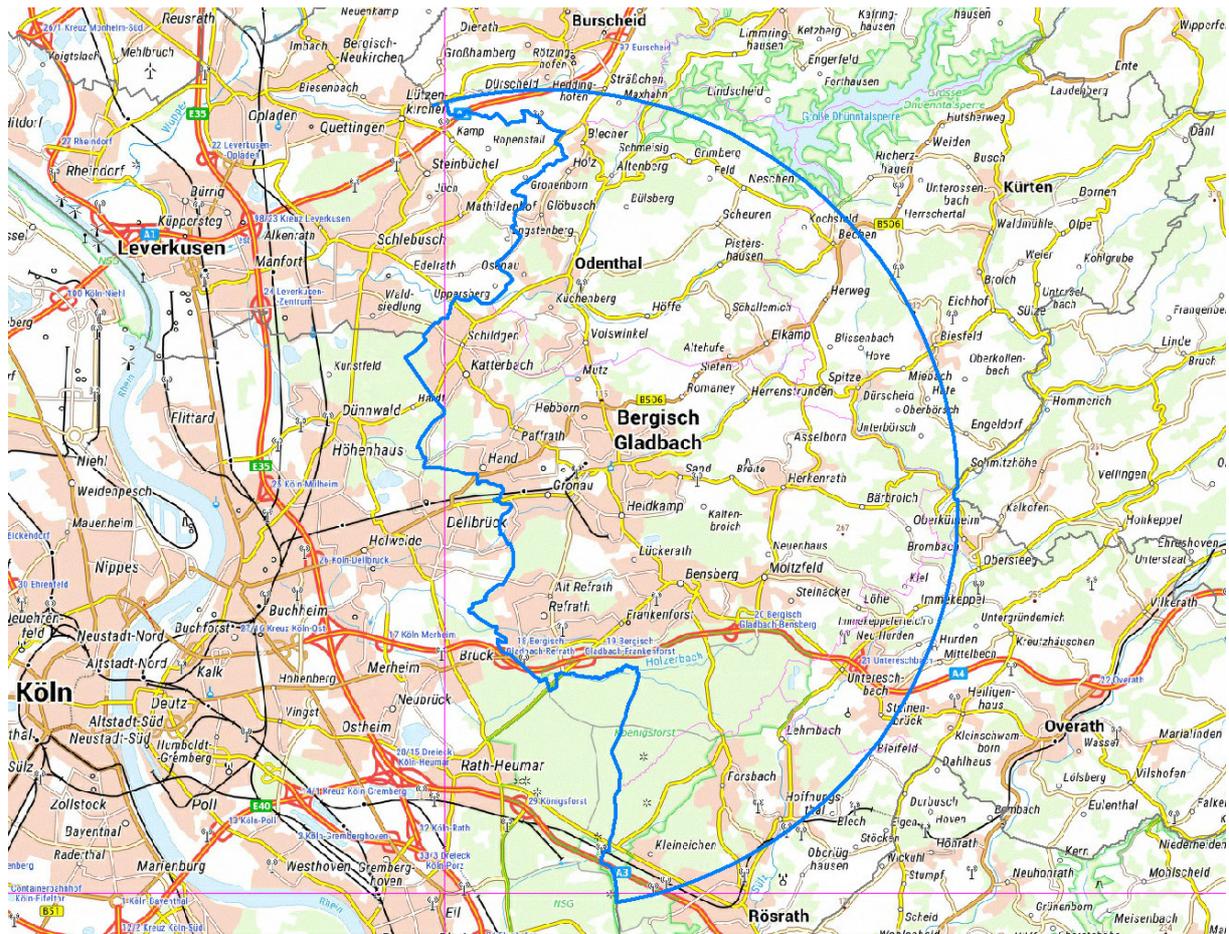
Nach Durchführung der erforderlichen seuchenhygienischen Maßnahmen sowie Ablauf der notwendigen Mindestdauer können diese gemäß Art. 55 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahme) aufgehoben werden.

IV. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Stadtgebiet Bergisch Gladbach gebildete Überwachungszone weiterhin Gültigkeit hat.

[siehe: Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58) zur teilweisen Aufhebung der Tierseuchenverfügung vom 07.11.2022 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Nutzgeflügel (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57)]

Die aufgrund der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 angeordnete Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt.



○ weiterhin gültige Überwachungszone

Eine interaktive Karte der eingerichteten Restriktionszone mit der Möglichkeit den eigenen Standort zu überprüfen wird unter dem folgenden Link angeboten:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/50FD0B6574CB6B07999BFCBDD0FE416F4EEAC811D17893715871A26A7124B0B3>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ergänzende Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach Bekanntgabe und vorheriger Terminvereinbarung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, im Technologiepark, Haus 56, Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner kann diese Allgemeinverfügung auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises (www.rbk-direkt.de) abgerufen werden.

Nähere Informationen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises unter der Telefon-Nummer 02202 13-2815 zu erhalten.

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 TierGesG)

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG)

Bergisch Gladbach, 28. November 2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Mönig
(Amtstierarzt)